

# Verordnung über die zweckbestimmte Zuwendung familienergänzende Kinderbetreuung

SRB 860.111

vom 27. Juni 2016

**EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN**

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Art. 1 Grundlage .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Speisung .....	3
Art. 4 Mittelverwendung .....	3
Art. 5 Verzinsung .....	3
Art. 6 Inkrafttreten .....	3
Genehmigungsvermerk .....	4
Bekanntmachung.....	4

27. Juni 2016

---

## **Verordnung über die zweckbestimmte Zuwendung familienergänzende Kinderbetreuung**

---

*Der Gemeinderat Bönigen,*

gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,

*beschliesst:*

### **Artikel 1**

Grundlage

Gemäss Leistungsvereinbarungen für die Kindertagesstätten mit subventionierten Plätzen steht ein Drittel eines Gewinns aus der Jahresrechnung der Trägerschaft zu, zwei Drittel den beteiligten Gemeinden.

### **Artikel 2**

Zweck

Nach Artikel 42 Absatz 2 der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) ist der Gewinn einer Kindertagesstätte für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden, soweit er nicht der Institution für die Bildung von Reserven zur Deckung von allfälligen Verlusten verbleibt.

### **Artikel 3**

Speisung

<sup>1</sup> Die Zuwendung familienergänzende Kinderbetreuung wird durch die der Gemeinde zustehenden Gewinnanteile der Kindertagesstätten gespeist.

<sup>2</sup> Eine Speisung aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde erfolgt nicht.

### **Artikel 4**

Mittelverwendung

<sup>1</sup> Über die Mittelverwendung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>2</sup> Die Mittel sind zu verwenden für die Schaffung von neuen oder zur Unterstützung von bestehenden Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Sitz in Bönigen oder, wenn die Einrichtung im Interesse der Gemeinde Bönigen liegt, mit Sitz in der Agglomeration Interlaken. Dabei müssen diese Einrichtungen nicht lastenausgleichsberechtigt sein.

<sup>3</sup> Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für  
a) die Finanzierung der Gemeindeselbstbehalte oder  
b) den allgemeinen Finanzhaushalt.

### **Artikel 5**

Verzinsung

Der Bestand der Zuwendung wird nicht verzinst.

### **Artikel 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk**

Der Gemeinderat Bönigen hat diese Verordnung am 27. Juni 2016 genehmigt.

**Gemeinderat**

Herbert Seiler  
Präsident

Stefan Frauchiger  
Sekretär

**Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2016 sind im Anzeiger Interlaken vom 7. Juli 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.